Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3715

Mündlicher Bericht

des Ausschusses zum Schutze der Verfassung
(5. Ausschuß)

über den vom Bundesrat eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes
zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung
der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

- Nr. 2889 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Maier (Freiburg)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 18. September 1952

Der Ausschuß zum Schutze der Verfassung

Dr. Menzel
Vorsitzender

Maier (Freiburg)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

- Nr. 2889 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses zum Schutze der Verfassung

(5. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) wird wie folgt geändert:	Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) wird wie folgt geändert:
1. § 1 erhält folgende Fassung: „Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die a) am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und b) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben."	1. unverändert
2. § 2 Nr. 4 wird gestrichen.	2. unverändert
3. In § 5 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „Flüchtling oder Vertriebener im	3. unverändert

Entwurf

Sinne des § 1 Absatz 2" ersetzt durch: „Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland".

4. In § 5 Abs. 1 Buchst. c werden die Worte „am 8. Mai 1949 geltenden" gestrichen.

5. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Der Bund trägt die den Ländern und den Gebietskörperschaften entstandenen und entstehenden Kosten der Wahl.

(2) Zum Ersatz der den Gemeinden entstandenen und entstehenden Kosten der Wahl wird den Ländern ein fester, nach Gemeindegrößen abgestufter Betrag vergütet. Dieser wird so berechnet, daß mit ihm durchschnittlich ⅘ der den Gemeinden entstandenen und entstehenden Kosten gedeckt werden. Der Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Soweit die Gemeinden Aufgaben des Kreiswahlleiters wahrgenommen haben und wahrnehmen, werden die hierdurch entstandenen und entstehenden Kosten voll vergütet."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

4. entfällt

5. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Die Durchführung der Nachwahlen ist Aufgabe des Bundes; die bei der Durchführung der Nachwahlen mitwirkenden Dienststellen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) handeln insoweit unmittelbar für den Bund.

(2) Der Bund trägt die Kosten der Nachwahlen. Für jede Nachwahl erstattet der Bund den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Die Vorschriften des § 23 a finden auch auf die bereits durchgeführten Nachwahlen Anwendung.**